

# Einkaufsbedingungen

## 1. Geltungsbereich

1.1 Für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) der Heraeus Holding GmbH und der mit ihr konzernmäßig verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland ("Heraeus") gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Die AEB gelten auch für künftige Bestellungen von Heraeus. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die von diesen AEB oder dem Gesetz abweichen, widerspricht Heraeus, es sei denn, Heraeus hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Heraeus in Kenntnis dieser entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten Warenlieferungen oder Leistungen annimmt oder diese bezahlt.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von Heraeus schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung zu führen.

2.2 Die von Heraeus ohne Annahmefrist abgegebenen Bestellungen können vom Lieferanten nur innerhalb von 14 Tagen ab dem Bestelldatum angenommen werden.

2.3 Kostenvorschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

2.4 Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung durch Heraeus ab, kommt ein Vertrag nur dann zustande, wenn Heraeus auf diese Abweichung ausdrücklich hingewiesen wurde und ihr schriftlich zugestimmt hat.

## 3. Überprüfungspflicht; Beschaffungspflicht

3.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von Heraeus eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Fachkunde auf Fehler und Widersprüche zu überprüfen und ggf. bestehende Bedenken unverzüglich gegenüber Heraeus schriftlich anzumelden und zu klären.

3.2 Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für die Waren.

## 4. Lieferung; Sicherungsrechte des Lieferanten; Sicherheit in der Lieferkette

4.1 Die von Heraeus in der Bestellung angegebene Liefer- und Leistungszeit ist bindend. Mangels einer solchen Angabe ist eine Ware bzw. Leistung innerhalb von 14 Tagen ab Bestelldatum zu liefern bzw. zu erbringen.

4.2 Kann die nach 4.1 maßgebende Liefer- bzw. Leistungsfrist vom Lieferanten nicht eingehalten werden, so hat er dies Heraeus unverzüglich unter Nennung eines realisierbaren Liefertermins mitzuteilen. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, etwaige Liefer- bzw. Leistungsschwierigkeiten, gleich aus welchem Grund, Heraeus unverzüglich und unaufgefordert nach Bekanntwerden mitzuteilen.

4.3 Sämtliche Vorgaben von Heraeus hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind strikt einzuhalten.

4.4 Lieferungen und Leistungen erfolgen DDP "Verwendungsstelle" (INCOTERMS 2020). Bei Lieferung auf Baustellen oder direkt an Dritte erfolgt die Abladung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

4.5 Teillieferungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch Heraeus gestattet. Heraeus darf die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

4.6 Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe, dem positionsweisen Nettogewicht und der vollständigen SAP-Bestellnummer von Heraeus beizufügen.

4.7 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die wegen der Verspätung eventuell bestehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von Heraeus geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

4.8 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von Heraeus bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

4.9 Der Lieferant wird Heraeus bei der Erlangung von Zoll- und anderen staatlichen Vergünstigungen angemessen unterstützen und die hierzu von Heraeus angeforderten Nachweise und Dokumente, insbesondere Ursprungszeugnisse, übergeben.

4.10 Bei fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Zahlungsinstrumenten, Versandpapieren, Ursprungszeugnissen oder umsatzsteuerrechtlichen Nachweisen behält sich Heraeus vor, die Übernahme der Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu verweigern.

4.11 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen oder ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Kosten wie beispielsweise Reisekosten oder die Bereitstellung des Werkzeugs.

4.12 Vertragliche Sicherungsrechte des Lieferanten bedürfen in jedem Falle einer separaten schriftlichen Vereinbarung zwischen Heraeus und dem Lieferanten.

4.13 Der Lieferant trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette zu gewährleisten, z.B. durch Übernahme der Anforderungen international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (insbes. AEO). Er wird seine Lieferungen und Leistungen an Heraeus vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen schützen und für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal einsetzen. Etwaige Unterauftragnehmer wird er zu entsprechenden Maßnahmen und Anweisungen verpflichtet.

4.14 Der Lieferant versichert, dass die Waren keine Stoffe enthalten, die in den Anwendungsbereich der Stoffverbote der EG-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) fallen. Der Lieferant versichert weiter, dass die Stoffe, die in den Waren enthalten sind, sowie ihre Verwendung(en) entweder bereits registriert sind oder keine Registrierungspflicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) besteht und dass, sofern erforderlich, eine Zulassung nach der REACH-Verordnung vorliegt. Der Lieferant wird auch, sofern erforderlich, das Sicherheitsdatenblatt nach Anhang II der REACH-Verordnung erstellen und Heraeus zur Verfügung stellen. Werden Waren geliefert, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Lieferant dies Heraeus spätestens bei der Auftragsbestätigung mit.

4.15 Heraeus behält sich das Eigentum an Stoffen, Werkzeugen, Materialien und sonstigen Gegenständen, die dem Lieferanten zur Herstellung beigestellt werden, vor. Derartige Gegenstände sind - solange sie nicht verarbeitet werden - auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in Höhe des Wiederbeschaffungswertes gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) durch den Lieferanten von beigestellten Gegenständen wird für Heraeus vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch Heraeus, so dass Heraeus als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

4.16 Die Übereignung der Ware an Heraeus hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt Heraeus im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Heraeus bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts,

insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

## 5. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen Heraeus - unbeschadet sonstiger Rechte - ganz oder teilweise, vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von nur unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs von Heraeus zur Folge haben.

## 6. Vertragsstrafen

6.1 Für den Fall, dass der Lieferant seine Leistungspflicht nicht rechtzeitig erfüllt, kann Heraeus eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der Gesamtvergütung für jede angefangene Kalenderwoche, insgesamt jedoch höchstens 5% der Gesamtvergütung verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

6.2 Die Vertragsstrafe nach 6.1 ist verwirkt, wenn der Lieferant in Lieferverzug gerät. Sie ist sofort zur Zahlung fällig.

6.3 Die Vertragsstrafe kann neben dem Anspruch auf Erfüllung der Leistungspflicht geltend gemacht werden. Nimmt Heraeus die verspätete Erfüllung an, so kann die Vertragsstrafe auch dann verlangt werden, wenn Heraeus sich dieses Recht bei der Entgegennahme der Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe muss spätestens bei Vornahme der betreffenden Schlusszahlung erklären; die Erklärung kann formularmäßig erfolgen.

6.4 Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen, die Vertragsstrafe nach 6.1 ist hierauf jedoch anzurechnen.

## 7. Mängelansprüche, Rückgriff und Produkthaftung; Versicherung

7.1 Der Lieferant schuldet die Mangelfreiheit der Lieferungen und Leistungen sowie das Vorhandensein und garantierter Merkmale. Er steht insbesondere dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik, den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen und im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften stehen.

7.2 Für die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit von Heraeus gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungsobliegenheit beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung der Waren einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobeverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügeobliegenheit von Heraeus für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt eine Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen beim Lieferanten eingeht.

7.3 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln sind anwendbar, wenn nicht im Folgenden etwas anderes geregelt ist.

7.4 Soweit der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung neu liefert oder nachbessert, beginnen die gesetzlichen Gewährleistungsfristen erneut zu laufen.

7.5 Kommt der Lieferant seiner Pflicht zu Nacherfüllung innerhalb der gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung verweigern zu dürfen, ist Heraeus berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Für die hierzu erforderlichen Aufwendungen kann Heraeus vom Lieferanten einen Vorschuss verlangen.

7.6 Entstehen Heraeus in Folge der mangelhaften Lieferung der Ware Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, hat der Lieferant diese Kosten zu tragen. Kosten, die beim Lieferanten zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung entstehen (einschließlich eventueller Ausbau- und

Einbaukosten), trägt dieser auch dann selbst, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Eine Haftung von Heraeus für Schadensersatzansprüche des Lieferanten bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen besteht nur dann, wenn Heraeus erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

7.7 Der Lieferant ist verpflichtet, Heraeus von Ansprüchen aus Produkthaftung freizustellen und hieraus entstehende Schäden zu ersetzen, soweit diese auf einem Fehler der vom Lieferanten gelieferten/hergestellten Ware beruhen. Wird Heraeus wegen einer verschuldensunabhängigen Haftung in Anspruch genommen, gilt dies aber nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Liegt die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten, ist er insoweit beweibelastet. Im Umfang seiner Freistellungsverpflichtung erstattet der Lieferant auch erforderliche Kosten und Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB, einschließlich derjenigen einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Lieferant, soweit möglich und zumutbar, unterrichtet.

7.8 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme zu unterhalten und dies auf Verlangen von Heraeus nachzuweisen.

7.9 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang oder der Abnahme, soweit diese erforderlich ist.

7.10 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten im gesetzlichen Umfang für alle Mängelansprüche. Stehen Heraeus wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zu, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

## 8. Verletzung von Schutzrechten Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keine Patent- oder Schutzrechte Dritter verletzt werden und wird Heraeus von Ansprüchen Dritter deswegen auf erstes schriftliches Anfordern freistellen. Notwendige Aufwendungen und Schäden, die Heraeus aus der Inanspruchnahme durch den Dritten oder im Zusammenhang hiermit erwachsen, wird der Lieferant Heraeus ersetzen. Unabhängig davon ist Heraeus berechtigt, mit Dritten auch ohne Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen, insbesondere einen Vergleich über die angebliche Schutzrechtsverletzung, abzuschließen.

## 9. Preise und Zahlungsbedingungen

9.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Der Preis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. für Verpackung, Transport sowie Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von Heraeus zurückzunehmen.

9.2 Rechnungen müssen die SAP-Bestellnummer von Heraeus, die genaue Bezeichnung und Menge der gelieferten Waren sowie den Preis pro Stück oder Menge ausweisen. Sie sind an die in der Bestellung bezeichnete Anschrift zu richten.

9.3 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (und ggf. Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wird die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen geleistet, gewährt der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

9.4 Fälligkeitszinsen sind nicht zu zahlen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften, jedoch ist jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.

9.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Heraeus in gesetzlichem Umfang zu. Heraeus ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen

zurückzuhalten, solange Heraeus Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

## **10. Schutz gewerblicher Rechte und Know-how**

10.1 Von Heraeus dem Lieferanten überlassene Modelle, Muster, Zeichnungen, Software, Dokumentationen und sonstige Unterlagen ebenso wie Materialien, Werkzeuge, Fertigungseinrichtungen und Prüfmittel sowie Know-how bleiben im alleinigen Eigentum und in der alleinigen Rechtszuständigkeit von Heraeus. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur mit vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von Heraeus an Dritte mit gleicher Verpflichtung zur Geheimhaltung weitergegeben werden.

10.2 Die in 10.1 genannten Gegenstände, Informationen und Unterlagen sind unverzüglich und unaufgefordert an Heraeus zurückzugeben, wenn die vertragliche Leistung erbracht ist oder der Lieferant sie zur weiteren Erfüllung des Vertrages nicht mehr benötigt. Jede andere tatsächliche oder rechtliche Verfügung und/oder unmittlere oder mittelbare Verwertung durch den Lieferanten oder Dritte ist unzulässig.

10.3 Im Falle von Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions-, Ingenieur- und sonstigen Verträgen, welche die Erarbeitung einer technischen Problemlösung zum Gegenstand haben, stehen Erfindungen des Lieferanten, die er in Erfüllung des Vertrages gewonnen hat, darauf anzumeldende, angemeldete oder erteilte Schutzrechte ausschließlich Heraeus zu. Entsprechendes gilt für neues, nicht zum Stand der Technik gehörendes technisches Know-how. Erfindungen seiner Arbeitnehmer wird der Lieferant auf Verlangen von Heraeus in Anspruch nehmen. Der Lieferant verpflichtet sich, Heraeus die Arbeitnehmererfindung und das technische Know-how innerhalb von 6 Wochen schriftlich mitzuteilen. Die Kosten nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz trägt Heraeus.

## **11. Heraeus Verhaltenskodex / Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**

11.1 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Heraeus, alle gesetzlich bindenden Vorschriften, insbesondere die anwendbaren Gesetze zum Schutz des fairen und lautereren Wettbewerbs, die geltenden Export- und Importverbote, die geltenden Zoll- und Steuervorschriften sowie die geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt zu beachten, Mitarbeitern von Heraeus als Gegenleistung für den Bezug von Produkten oder Leistungen keine Vergünstigungen oder Zuwendungen zu versprechen oder zu gewähren (Bestechung), Kinder- und Zwangsarbeit nicht zulassen und für eigene Mitarbeiter eine faire Entlohnung, angemessene Arbeitszeiten, sichere Arbeitsbedingungen und ein diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld zu gewährleisten.

11.2 Die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen von Heraeus sind im Code of Conduct niedergelegt. Die aktuelle Fassung des Code of Conduct ist abrufbar unter [www.herae.us/lieferanten](http://www.herae.us/lieferanten). Heraeus wird fortlaufend unter [www.herae.us/lieferanten](http://www.herae.us/lieferanten) über Änderungen des Code of Conduct informieren. Der Lieferant verpflichtet sich, die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen von Heraeus in seinem Geschäftsbetrieb umzusetzen und entlang der Lieferkette angemessen adressieren. Heraeus ist berechtigt, die Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen gemäß des Code of Conduct beim Lieferanten zu überprüfen. Art, Häufigkeit und Umfang der Überprüfung richtet sich nach der durch Heraeus durchzuführenden Risikoanalyse. Zu diesem Zweck wird der Lieferant Heraeus über Umstände, die das Risiko für Menschenrechtsverletzungen oder der Verletzung der umweltrechtlichen Belange verändern, unverzüglich informieren. Soweit der Lieferant die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen von Heraeus ganz oder teilweise verletzt, hat der Lieferant gemeinsam mit Heraeus ein Konzept zu Abhilfemaßnahmen zu vereinbaren und umzusetzen.

11.3 Heraeus hat das Recht, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Lieferant gegen die Verpflichtungen aus 11.1 und 11.2 verstößt. Der Lieferant verpflichtet sich für den Fall der Bestechung und für den Fall des Verstoßes gegen die anwendbaren Gesetze zum Schutz des fairen und lautereren Wettbewerbs an Heraeus eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Auftragswertes zu zahlen. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, Heraeus von Ansprüchen Dritter, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die sich aus 11.1 und 11.2 ergebenden Verpflichtungen gegen Heraeus erhoben werden, freizustellen.

## **12. Sonstiges**

12.1 Erfüllungsort für Zahlungen ist der im Handelsregister eingetragene Geschäftssitz von Heraeus.

12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

12.3 Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselklagen, ist der Sitz von Heraeus. Heraeus ist jedoch berechtigt, Rechtsschutz auch bei jedem anderen Gericht zu suchen, welches nach deutschem Recht oder dem Recht des Staates, in welchem der Lieferant seinen Sitz hat, zuständig ist.